

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-343/2024
Zuständigkeit: Stabsstelle Controlling
Sachbearbeitung: Jessika Johe
Verfasser/in: Jessika Johe
Kostenstelle: 16 00 001
Status: öffentlich

eingereicht am: 30.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2024	beschließend

Betreff:

Hebesatzsatzung der Stadt Michelstadt zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung der Stadt Michelstadt wird mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen.

Begründung:

Für die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze einer Gemeinde und damit als Grundlage einer Steuerfestsetzung gilt nach § 25 Abs. 2 GrStG :

„Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.“

Durch die Grundsteuerreform endet der Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge zum 31.12.2024 und somit auch die Gültigkeit der aktuell bestehenden Hebesätze jeder Gemeinde. Ohne eine entsprechende Hebesatzsatzung fehlt der Stadt Michelstadt ab dem 01.01.2025 damit die Grundlage einer Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2025.

Die in der Anlage dargestellten Hebesätze belaufen sich auf (gerundet) 190 % für die Grundsteuer A und 317 % für die Grundsteuer B. Damit wird der Empfehlung der Hessischen Steuerverwaltung vom 05.06.2024 zur Erreichung der Aufkommensneutralität für das Kalenderjahr 2025 gefolgt.

Aufkommensneutralität bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer für die Gemeinde allein durch die Rechtsänderung zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll.

Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern.

Personalressourcen:

Finanzielle Auswirkungen:

Falls die Hebesatzsatzung nicht beschlossen wird, können zum 01.01.2025 zunächst keine Grundsteuern veranlagt werden, die zum 15.02.2025 üblicherweise fälligen Steuerbeträge (ca. 600.000 €) würden ausbleiben.

Anlage(n):

1 Microsoft Word - Hebesatzsatzung 2025.docx